

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Monetäre Hilfsangebote für Thüringer Polizisten

Laut unserer Information existieren seitens der Thüringer Polizei Hilfsangebote für ihre Bediensteten, sollten diese aufgrund der extrem gestiegenen Energiekosten sowie der unverändert hohen Inflation in monetäre Engpässe geraten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3954** vom 19. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 beantwortet:

1. Existieren wie auch immer geartete monetäre Hilfsangebote seitens der Thüringer Polizei für die Bediensteten und wenn ja, wie werden diese Angebote genau bezeichnet?
2. Welchen Umfang haben die Hilfsangebote, wer ist berechtigt, die Hilfen in Anspruch zu nehmen und in welcher Form werden die Hilfen geleistet (zum Beispiel über Kredite, freiwillige Zuwendungen)?
3. Sollten obige Angebote nicht existieren, sind etwaige Programme in diesem Kontext geplant und wenn ja, welche?
4. Existiert im Landeshaushalt 2023 ein Budgetposten für etwaige Hilfsangebote an Polizeibeamte und wenn ja, welcher?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Monetäre Hilfsangebote vor dem Hintergrund gestiegener Energiekosten und hoher Inflation explizit für die Bediensteten der Thüringer Polizei existieren nicht und sind gegenwärtig auch nicht geplant. Entlastungsmaßnahmen, die auch den Bediensteten der Thüringer Polizei zugutekommen, sind einerseits die auf Bundesebene geplante Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen durch die Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse.

Andererseits ist im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten der Thüringer Polizei zu beachten, dass die gestiegenen Verbraucherpreise - insbesondere im Energiebereich - Sachverhalte betreffen, welche über die Regelalimentation abgebildet werden müssen. Denn diese hat die Aufgabe, den Beamtinnen und Beamten eine rechtlich und wirtschaftlich gesicherte Position zu gewährleisten (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 Rn. 24 - juris). Im Rahmen der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation hat der Besoldungsgesetzgeber die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 53 - juris). Überdies stellt die Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex ein eigenständiges Kriterium bei der Bestimmung der verfassungsgemäßen Alimentation dar (sogenannter dritter Parameter).

Vor diesem Hintergrund sind aufgrund der hohen Inflation, die sich auch in der zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Erhöhung der Regelsätze der Grundsicherung, der steigenden Kosten der Unterkunft und insbesondere bei den Energiepreisen abbildet, weitere Entlastungen beziehungsweise besoldungsrechtliche Anpassungen geplant. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde vom Kabinett am 2. November 2022 zur Kenntnis genommen und befindet sich derzeit in der Anhörung.

Maier
Minister